

ARTENSCHUTZRECHTLICHE EINSCHÄTZUNG

§ 44 BNatSchG

VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN „SOLARPARK SCHUTZENGELOWIESEN“

Auftraggeber:
ENERGISTO eG
Alte Landstr.25
85521 Ottobrunn

Bearbeitung:

Diplom Biologin Tanja Irg
Schützenstraße 17
88477 Kleinschafhausen
Telefon: 07353-75046-13
Mobil: 0176-24114165
E-Mail: kontakt@irg-umweltkonzept.de
Internet: www.irg-umweltkonzept.de

umweltkonzept

12. Juli 2024

Inhaltsverzeichnis

1	Veranlassung und Zielsetzung	3
1.1	Rechtliche Grundlagen	5
2	Untersuchungsmethodik	6
2.1	Vogelkartierung	6
2.2	Sonstige planungsrelevante Tierarten	7
3	Ergebnisse.....	7
3.1	Schutzgebiete / Naturdenkmal.....	7
3.2	Vögel	8
3.2.1	Brutvögel im Plangebiet.....	8
3.2.2	Vogelarten / Brutvögel im direkten Umfeld - Wirkraum.....	9
3.3	Sonstige Tiergruppen	10
4	Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens	14
5	Maßnahmenempfehlungen.....	14
6	Fazit.....	16
7	Literatur	17

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Lageplan, rot: Geltungsbereich (Quelle LUBW).....	3
Abbildung 2:	Entwurfsplanung (Quelle ENERGISTO)	4
Abbildung 3:	Übersicht über die Schutzgebiete (Quelle: LUBW)	8
Abbildung 4:	Revierzentren / Nester Brutvögel (Quelle Luftbild LUBW)	10

1 Veranlassung und Zielsetzung

Die ENERGISTO eg plant den Solarpark „Schutzengelwiesen“ zwischen Riedlingen und Grüningen.

Die Fläche befindet sich östlich der L275 und wird als intensiver Acker bewirtschaftet. Die Fläche ist vorbelastet auf Grund der vorhandenen Stromleitungen, die von Südwesten nach Nordosten über den Acker verlaufen.

Die Gesamtfläche des Geltungsbereichs beträgt 7,1 ha auf der ca. 13.800 Module errichtet werden können und ca. 2800 Haushalte mit Strom versorgt werden können.

Nach den gesetzlichen Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) 2010 ist auch die Berücksichtigung artenschutzfachlicher Belange (gem. § 44 NatSchG) im Rahmen des Verfahrens erforderlich. Die Artenschutzrechtliche Untersuchung ist dabei insbesondere für die Vögel des Plangebietes vorzunehmen.



Abbildung 1: Lageplan, rot: Geltungsbereich (Quelle LUBW)

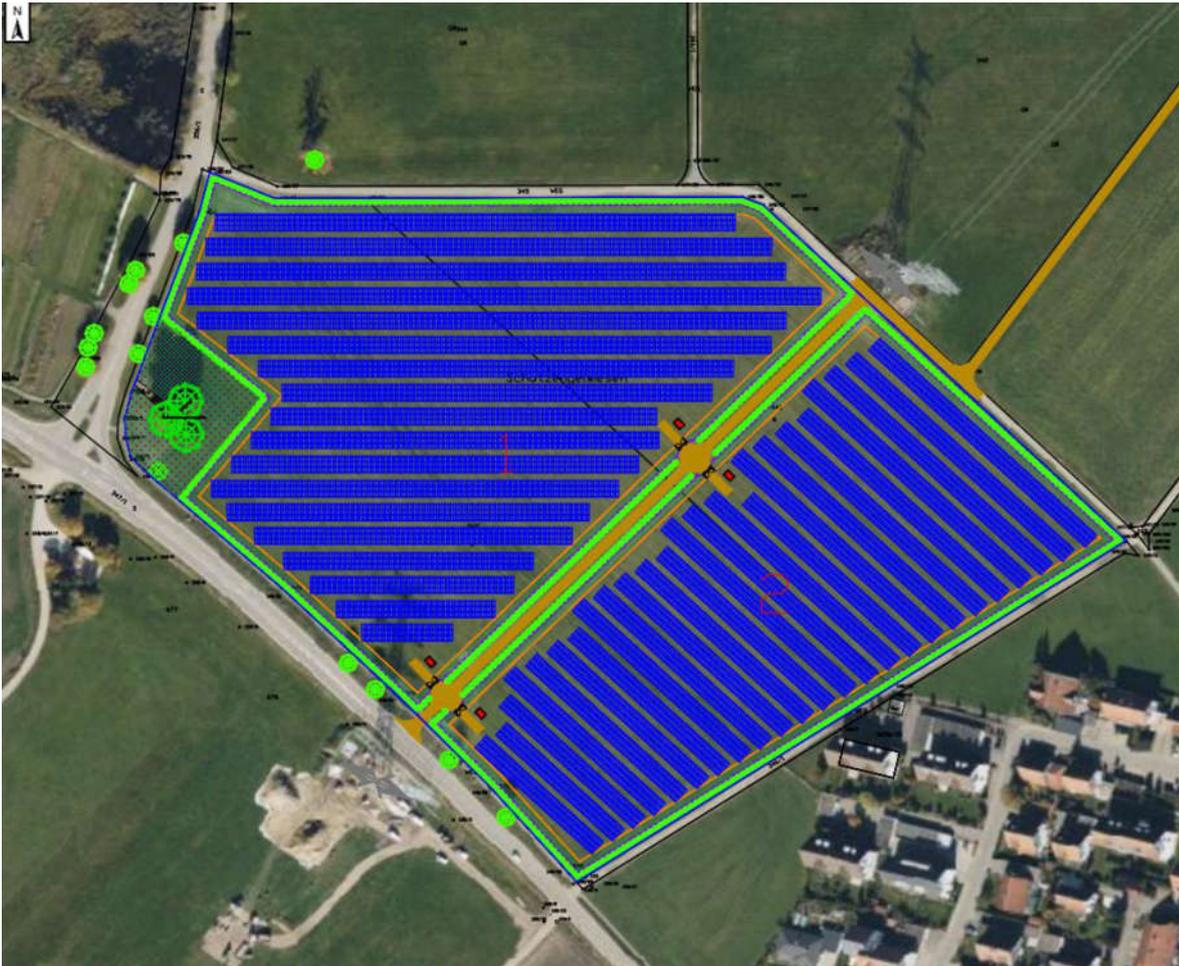


Abbildung 2: Entwurfsplanung (Quelle ENERGISTO)

1.1 Rechtliche Grundlagen

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege / Artenschutzrechtliche Regelungen

Die Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten werden insbesondere im novellierten Bundesnaturschutzgesetz (Geltung ab 01.03.2010) behandelt. So werden in dem neuen § 44 Abs. 1 BNatSchG die Verbotstatbestände an die Vorgaben der FFH- und Vogelschutzrichtlinie angepasst:

§ 44 BNatSchG, Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten

Verbotstatbestände

(1) „Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

(Zugriffsverbote)

2 Untersuchungsmethodik

Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Untersuchung werden grundsätzlich die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie die europäischen Vogelarten entsprechend Art. 1 der VS-RL berücksichtigt werden.

Auf der strukturarmen Fläche befindet sich lediglich Ackerland. Es sind keine Gehölze oder Gebäude innerhalb des Geltungsbereichs vorhanden. Auf Grund der vorgefundenen Habitatstrukturen wurde der Untersuchungsumfang methodisch auf bodenbrütende Vögel zugeschnitten.

Das Untersuchungsgebiet umfasst sowohl den Geltungsbereich als auch die daran angrenzenden Gehölze und die direkt angrenzenden Gebäude nach Südosten.

2.1 Vogelkartierung

Für die Erhebung der Brutvogelvorkommen wurde die Revierkartierungsmethode der Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands (Südbeck et al. 2005) angewendet. Es wurden im Zeitraum Ende März bis Ende Juni 2024 insgesamt 6 Begehungen zur Erfassung der offenlandbrütenden Brutvogelarten durchgeführt.

Die Kartierungen erfolgten zu geeigneten Jahres- und Tageszeiten und unter geeigneten Witterungsbedingungen. Während der Begehungen wurden alle Revieranzeigenden, akustisch oder optisch wahrnehmbaren Vögel, die an die Untersuchungsfläche gebunden waren, punktgenau in eine Tageskarte eingetragen.

Als Brutverdacht für Offenlandbrüter gilt (Südbeck et al. 2005):

- Zweimalig singendes Männchen im Abstand von mindestens 7 Tagen, davon eine Feststellung Anfang April bis Anfang Mai
- Einmalige Feststellung intensiv warnender Altvögel.
- Brutnachweis: insbesondere fütternder Altvogel.

Erfassungstermine:

18.03.2024 08:00-09:00 Uhr, 7°C, bewölkt, leichter NW Wind

12.04.2024 08:00-09:00 Uhr, 11°C, bewölkt, leichter NW Wind

29.04.2024 07:30-08:30 Uhr, 7-10 °C, leicht bewölkt, leichter NW Wind

04.05.2024 08:00-09:00 Uhr, 13-15 °C, sonnig, windstill

28.05.2024 07:00-08:30 Uhr, 8-9 °C, sonnig, leichter NO Wind

23.06.2024 16:45-17:45 Uhr, 19 °C, sonnig, leichter NO Wind

2.2 Sonstige planungsrelevante Tierarten

Bei allen Terminen wurde auf Amphibien sowie Reptilen geachtet.

3 Ergebnisse

3.1 Schutzgebiete / Naturdenkmal

Innerhalb des Plangebiets befinden sich keine nach § 32 BNatSchG besonders geschützten Biotop (siehe Abbildung 2).

Die unmittelbar im Nordwesten angrenzende Teilfläche des Biotops „Röhrichte und Riede am Südrand von Grüningen“ (Biotopnummer 178224260118) ist von dem Vorhaben nicht direkt betroffen.

2 Landschaftsschutzgebiete befinden sich in unmittelbarer Nähe.

Nach Westen befindet sich das Landschaftsschutzgebiet „Riedlinger Alb“ und nach Norden das Schutzgebiet „Quelle mit Naturpark“.

Das Plangebiet liegt in keiner Biotopverbundachse des Fachplans landesweiter Biotopverbund (§21 BNatschG und § 22 LNatschG).

Im Westen grenzt der Geltungsbereich an ein Naturdenkmal an:

„3 Linden bei der Schutzengelkapelle in Grüningen“,

Es handelt sich um 3 Linden; Pflanzjahr ca. 1450, 1860; Höhe bis 30 m; Stammumfang bis 750 cm (Quelle LUBW).

Nordwestlich befindet sich ein weiteres Naturdenkmal:

„1 Linde am Goldbronnenweg zw. Grüningen-Riedlingen“

Pflanzjahr ca. 1820; Höhe 30m; Stammumfang 340 cm (Quelle LUBW).



Abbildung 3: Übersicht über die Schutzgebiete (Quelle: LUBW)

3.2 Vögel

3.2.1 Brutvögel im Plangebiet

Im Planbereich sind keine bodenbrütende Brutvögel festgestellt worden.

Die Fläche ist mit Wintergetreide bewirtschaftet. Bereits Ende April war der Bewuchs sehr dicht und ohne die für Bodenbrüter wichtigen offenen Rohbodenstellen.

Üblicherweise brütet die Feldlerche auf größeren, weitläufigen Ackerfluren. Durch die angrenzende Bebauung im Süden bestehen bereits Strukturen, die kulissenmeidende Vogelarten des Offenlandes (z.B. Feldlerche) von einer Nutzung des Plangebiets abhalten. Der Kulisseneffekt ist für Straßen und Siedlungen mit 100 m angesetzt (Trautner & Jooss 2008). Nach Oelke (1968) halten Feldlerchen je nach Höhe und Ausdehnung der Vertikalstrukturen einen Abstand von mindestens 60-120 m ein. Ebenfalls meidet sie die Anwesenheit hochragender Einzelstrukturen.

Als solche sind Bäume, Sträucher technische Strukturen (hier: v.a. Strommasten und Freileitungen), zu nennen (JEROMIN 2002).

Der sehr dichte Bewuchs mit Wintergetreide sowie die aufragenden Strukturen lassen für die Feldlerche keine geeigneten Brutplätze zu.

Nahrungsgäste im Geltungsbereich:

Insgesamt wurden

- mehrere Stare (*Sturnus vulgaris*) (nahrungssuchend),
- 2 Rabenkrähen (*Corvus corone*) (nahrungssuchend),
- 1 Rotmilan (*Milvus milvus*) (überfliegend),
- Feldsperling (*Passer montanus*) (nahrungssuchend),
- Amsel (*Turdus merula*), nahrungssuchend
- Mehlschwalbe (*Delichon urbicum*)
- Rauchschnalbe (*Hirundo rustica*)

beobachtet.

Für diese Arten besteht kein Brutpotential im Geltungsbereich.

3.2.2 Vogelarten / Brutvögel im direkten Umfeld - Wirkraum

Im Beobachtungsgebiet konnten 10 Vogelarten als Brutvögel der angrenzenden Gehölze und Wohnhäuser festgestellt werden (Tabelle 1 + Abbildung 4). Erwähnenswert ist hier der Star, der in der Roten Liste Deutschland in der Kategorie 3 eingestuft ist, der mit 1 Brutpaar in einem Spechthoch einer Linde brütete. Der Feldsperling wird in der Roten Liste auf der Vorwarnliste geführt. Der Feldsperling kommt im Bereich der Schutzengelkapelle in den großen Linden vor.

Alle hier nachgewiesenen Arten sowie deren Brutplätze sind von dem Vorhaben nicht betroffen.

Tabelle 1: Brutvögel im angrenzenden Bereich

Art	Gefährdung Rote Liste		Bemerkungen
	BW	D	
Amsel			1 BP Im Bereich 3 Linden (Schutzengelkapelle)
Blaumeise			1 BP Im Bereich 3 Linden (Schutzengelkapelle)
Buchfink			1 BP Im Bereich 3 Linden (Schutzengelkapelle)
Elster			1 BP Im Bereich 3 Linden (Schutzengelkapelle)
Feldsperling	V	V	1 BP Im Bereich 3 Linden (Schutzengelkapelle)
Hausrotschwanz			2 BP an Wohnhäusern östlich des Geltungsbereichs
Kleiber			1 BP Im Bereich 3 Linden (Schutzengelkapelle)
Kohlmeise			1 BP Im Bereich 3 Linden (Schutzengelkapelle)
Star		3	1 BP in Spechthöhle in Linde nordwestlich des Geltungsbereichs
Zilpzalp			Vermutlich 1 BP Im Bereich 3 Linden (Schutzengelkapelle)

BP= Brutpaar;

Gefährdung/Schutz in Bad.-Württ. KRAMER et al. 2022) und Deutschland (RYSILAVY et al. 2020):

0=ausgestorben, 1=vom Aussterben bedroht, 2=stark gefährdet, 3=gefährdet, V= Arten der Vorwarnliste

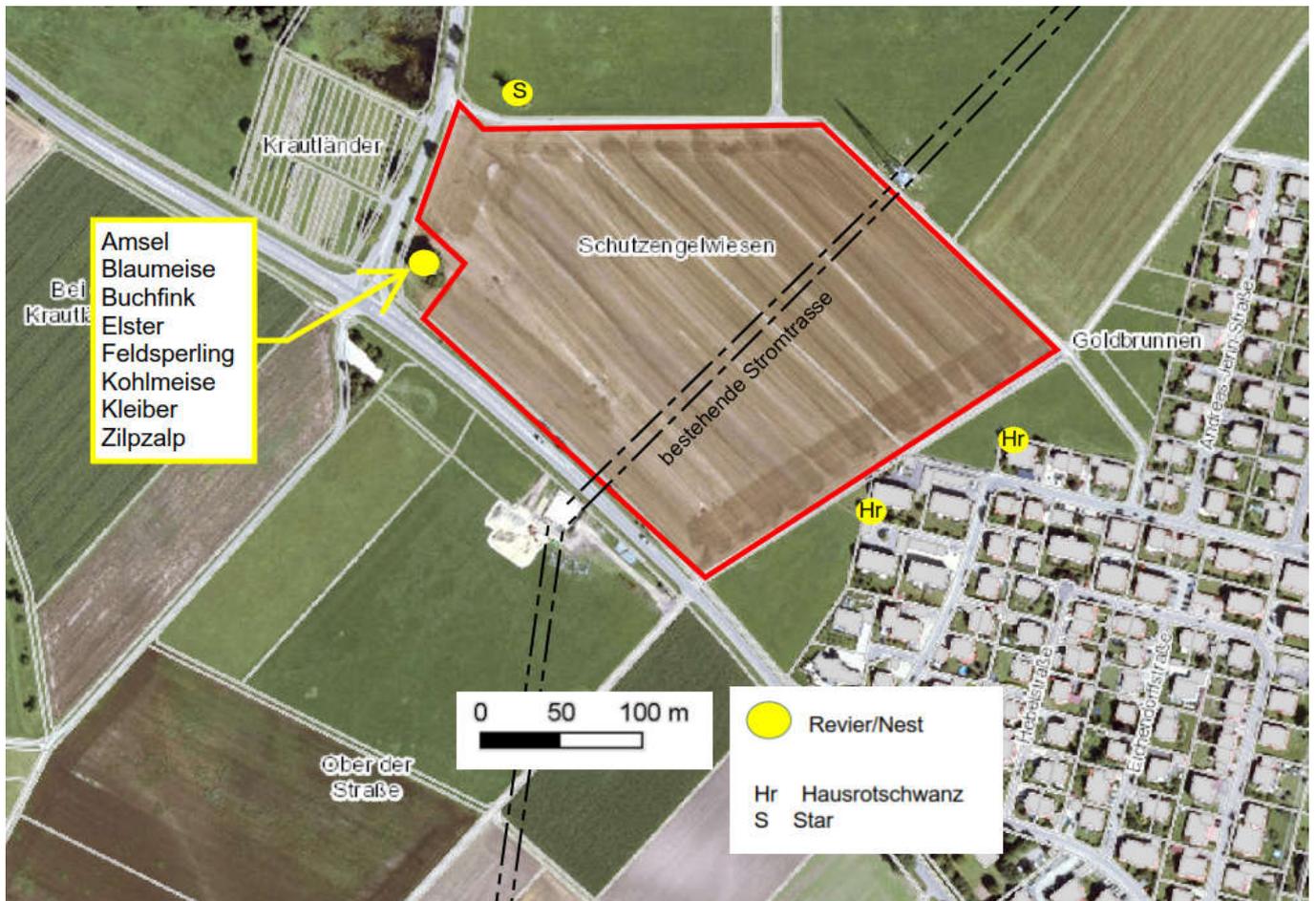


Abbildung 4: Revierzentren / Nester Brutvögel (Quelle Luftbild LUBW)

3.3 Sonstige Tiergruppen

Fledermausarten wie die Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) sind in der Dämmerung sicherlich vorhanden – diese nutzen typischerweise auch die Siedlungsrandbereiche zur Insektenjagd. Jedoch meiden Sie die freie Feldflur weitgehend.

Auf Grund des im Norden angrenzenden Feuchtbiotop „Röhrichte und Riede am Südrand von Grüningen“ ist mit Amphibien im Landlebensraum zu rechnen. Durch die extensivere Nutzung als Grünland ergibt sich im Vergleich zur aktuellen Situation (intensiver Acker) eine Verbesserung für die Artengruppe der Amphibien. Eine Durchwanderbarkeit der Fläche wird vorausgesetzt (siehe Kapitel 5).

Fototafel: Strukturen im Plangebiet



Plangebiet
Blick von Norden
nach Süden
12.03.2024



Plangebiet
Blick von Norden
nach Südosten
29.04.2024



Plangebiet
Blick von
Nordwesten
nach Süden
29.04.2024



Plangebiet
Blick von
Nordosten nach
Südwesten
12.03.2024



„1 Linde am Goldbronnenweg zw. Grüningen-Riedlingen“
außerhalb des Plangebiets
12.03.2024



Schutzengelkapelle und Naturdenkmal
„3 Linden bei der Schutzengelkapelle in Grüningen“,
außerhalb des Plangebiets
12.03.2024

4 Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens

Auswirkungen des Vorhabens auf die Vögel

Gemäß den vorliegenden Kenntnissen über z.B. besonders und streng geschützte Arten (gem. BNatSchG, Vogelschutzrichtlinie, FFH-Richtlinie)/ „Rote Liste-Arten“, können durch die Planung maßgebliche Beeinträchtigungen für die Vogelwelt, auf Grundlage der vorhandenen Untersuchung ausgeschlossen werden. Durch die angrenzende Bebauung, die Kreisstraße, Stromleitungen und Gehölzgruppen bestehen bereits Strukturen, die kulissenmeidende Vogelarten des Offenlandes (z.B. Feldlerche) von einer Nutzung des Plangebiets abhalten.

Infolge der Planung kommt es zunächst v.a. zu einer Inanspruchnahme von Flächen, bei denen es sich um eine landwirtschaftlich genutzte Fläche handelt. Diese ist aus Artenschutzgründen von vergleichsweise „unterdurchschnittlicher“ Bedeutung.

Auswirkungen des Vorhabens auf andere Gruppen

Der Geltungsbereich besteht aus einem intensiv genutzten Acker.
Für Fledermäuse wurden keine relevanten Strukturen vorgefunden.
Für Amphibien wird das Habitatpotential durch die Umsetzung des Vorhabens nicht verschlechtert. Bei einer extensiveren Nutzung z.B. als Grünland mit Schafbeweidung tritt für alle Arten eine Verbesserung ein.

5 Maßnahmenempfehlungen

Vermeidungsmaßnahmen:

Unter Vermeidung (V) sind alle Handlungen zu verstehen, die darauf abzielen „Beeinträchtigungen überhaupt nicht entstehen zu lassen“ (LANA, S.64, 1996). Die Pflicht, vermeidbare Beeinträchtigungen zu unterlassen, ist bei jedem eingriffsrelevanten Vorhaben bzw. bei jeder eingriffsrelevanten Maßnahme und Handlung zu berücksichtigen.

V1 | Erhalt und Schutz nicht von der Planung betroffener Gehölze

Die bestehenden Gehölze in direktem Umfeld des Plangebiets – Bereich 3 Linden / Schutzengelkapelle, sind nicht direkt durch die Planung betroffen. Diese Linden sind als Naturdenkmal geschützt und müssen die Bautätigkeiten unbeschädigt überdauern. Insbesondere darf sich in diesem Bereich keine Baustelleneinrichtung befinden oder Material abgelagert werden. Es wird empfohlen während der gesamten Bauzeit einen Bauzaun als Schutz aufzustellen.

Kronen, Stämme und Wurzelbereiche der Bäume und Gehölze sind mit geeigneten Mitteln vor Beschädigungen zu schützen. Die Bestimmungen der DIN 18920 „Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ sowie der RASLP4 sind einzuhalten.

Minimierungsmaßnahmen

Unter Minimierung (M) sind alle Handlungen zu verstehen, die darauf abzielen „ein Vorhaben planerisch und technisch so zu optimieren, dass die möglichen Beeinträchtigungen durch das Vorhaben weitmöglichst minimiert werden. [...] Die teilweise Vermeidung von Beeinträchtigungen wird als Minderung bezeichnet.“ (LANA, S.63, 1996)

M1 | kleintierdurchgängige Einzäunung

Wegen der Durchgängigkeit für Kleintiere ist ein Mindestabstand zum Boden von mindestens 15 cm einzuhalten.

Der Zaun ist bezüglich Farbe und Material unauffällig zu gestalten.

M2 | Anlage von extensivem Grünland (Fettweide)

Durch die Umwandlung von Acker in extensives Grünland (Fettweide) wird nicht nur die Schwere des Eingriffs vermindert, es tritt darüber hinaus eine Aufwertung der Fläche innerhalb des Schutzguts Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt ein. Die Studie der BNE (2019) zeigt, dass sich abhängig von den strukturellen Gegebenheiten innerhalb der Anlagen bei etwa 70 % der Standorte eine Erhöhung der Diversität konstatieren lassen.

Flächen innerhalb des Zaunes

Aufgrund der Solarmodule entstehen auf der Fläche unterschiedlichste Standortbedingungen.

Deshalb enthält die Mischung eine Bandbreite von sonnenliebenden bis schattenverträglichen und trockenheitstoleranten bis feuchtigkeitsliebenden Wildarten (bis 80 cm Wuchshöhe). Eine artenreiche Wiesenmischung aus 50 % Wildblumen und 50% Wildgräsern bietet wertvollen Lebensraum für Reptilien / Amphibien und Vögel und einen langen Blühaspekt für zahlreiche Insekten. Durch die flächenhafte Bedeckung trägt sie zum Erosionsschutz bei.

Pflege/Nutzung der Fläche innerhalb des Zaunes

Die Ackerflächen innerhalb des Zaunes sind von Acker in extensivem Grünland umzuwandeln, naturnah zu gestalten und unter Verzicht auf Düngung und Pflanzenschutzmittel und mit geringer Bearbeitungsfrequenz zu bewirtschaften (Schafbeweidung bzw. 2-malige Mahd pro Jahr). Es ist gebietsheimisches, artenreiches Saatgut zu verwenden.

6 Fazit

Die ENERGISTO eg plant den Solarpark „Schutzengelwiesen“ zwischen Riedlingen und Grüningen.

Die Fläche befindet sich östlich der L275 und wird als intensiver Acker bewirtschaftet.

Die Fläche ist vorbelastet auf Grund der vorhandenen Stromleitungen, die von Südwesten nach Nordosten über den Acker verlaufen.

Infolge der Planung kommt es zunächst v.a. zu einer Inanspruchnahme von Flächen, bei denen es sich um eine landwirtschaftlich genutzte Fläche handelt. Diese ist aus Artenschutzgründen von vergleichsweise „unterdurchschnittlicher“ Bedeutung.

Für die direkt an den Geltungsbereich angrenzende Linden im Bereich der Schutzengelkapelle müssen Schutzmaßnahmen (Absperrungen/ Bauzaun) während der Bauzeit beachtet werden.

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass durch das geplante Vorhaben weder für gemeinschaftlich geschützte Arten (Anhang IV der FFH-Richtlinie, europäische Vogelarten) noch für streng geschützte Arten Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1,2,3 BNatschG ausgelöst werden.

7 Literatur

- BAUER, H.-G., & BERTHOLD, P. (1996): Die Brutvögel Mitteleuropas. Bestand und Gefährdung. Aula, Wiesbaden.
- BEAMAN M., MADGE, S. (2007): Handbuch der Vogelbestimmung.- Verlag Eugen Ulmer. Stuttgart.
- BUNDESVERBAND NEUE ENERGIEWIRTSCHAFT (BNE) (2019): Solarparks – Gewinne für die Biodiversität. Online verfügbar unter: <https://www.bne-online.de/de/news/detail/studie-photovoltaik-biodiversitaet/>
- HÖLZINGER, J. MAHLER, U. (2001): Die Vögel Baden – Württembergs, Nicht – Singvögel 3.- Verlag Eugen Ulmer. Stuttgart.
- HÖLZINGER, J., P. BERTHOLD, C. KÖNIG & U. MAHLER (1996): Die in Baden-Württemberg gefährdeten Vogelarten. „Rote Liste“ (4. Fassung. Stand 321.12.1995).- Orn.Jh.Bad.-Württ.9: 33-92.
- JEROMIN, K. (2002): Zur Ernährungsökologie der Feldlerche in der Reproduktionsphase. Bergenhusen.
- LANDESVERMESSUNGSAMT BADEN – WÜRTTEMBERG (1997): Geologische Karte von Baden – Württemberg 1 : 25.000.- Blatt 7824 Biberach-Nord, Stuttgart.
- LANDESSTELLE FÜR NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE BADEN - WÜRTTEMBERG (1993): Die potentielle natürliche Vegetation von Baden-Württemberg.
- LAUFER, FRITZ, SOWIG (2007): Die Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs.- Ulmer Verlag, Stuttgart.
- LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT NATURSCHUTZ, LANDSCHAFTSPFLEGE UND ERHOLUNG (LANA) (1996). Methodik der Eingriffsregelung. Gutachten zur Methodik, Ermittlung und Beschreibung und Bewertung von Eingriffen in die Landschaft, zur Bemessung von Ausgleichs-und Ersatzmaßnahmen sowie von Ausgleichszahlungen. Teil I bis III. Stuttgart.
- LUBW (2007): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden – Württembergs, 5. Fassung. Stand 31.12.2004.- Karlsruhe.
- MINISTERIUM LÄNDLICHER RAUM BADEN – WÜRTTEMBERG (2003): Natura 2000 in Baden – Württemberg.- Stuttgart.
- ROTE LISTE Brutvögel: LUBW Kramer et al.: Rote Liste der Brutvogelarten Baden-Württembergs. 7. Fassung. Stand 31. 12. 2019.
- ROTE LISTE Brutvögel: Ryslavy T et al. (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 6. Fassung. In: Deutscher Rat für Vogelschutz (Hrsg.): Berichte zum Vogelschutz. Band 57

- SÜDBECK, P.; ANDREZKE, H.; FISCHER, S.; GEDEON, K.; SCHIKORE, T.; SCHRÖDER, K.; SUDFELDT, C. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands, Max-Planck-Institut für Ornithologie, Vogelwarte Radolfzell.
- OELKE, H. (1968). Wo beginnt bzw. wo endet der Biotop der Feldlerche ? Journal für Ornithologie 109: 25-29.
- TRAUTNER, J. & JOOSS, R. (2008): Die Bewertung „erheblicher Störung“ nach §42 BNatschG bei Vogelarten – ein Vorschlag zur praktischen Anwendung. Naturschutz und Landschaftsplanung 40, (9) 2008:S.265.27)